

die Kaiserin ihre Beschwerde stützt, entbehrte nach dem Konkordat von Gravina jeder Grundlage, denn hier war zum ersten Mal der Grundsatz der freien Wahl im Königreich aufgestellt worden²²³). Konstanze und Heinrich dagegen, die diese Abmachung des Usurpators nicht anerkannten, mußten auf ihren älteren Rechten beharren.

Der dritte Streitpunkt in unserem Brief ist die schon erwähnte Weihe des Magisters Hugo zum Erzbischof von Siponto. Das Konkordat von Benevent regelt das Verfahren bei kirchlichen Wahlen genau²²⁴): Wahl durch den Klerus; Anzeige an den König (bis dahin war der Name des Kandidaten geheim zu halten); völlige Freiheit des Königs, einen Kandidaten abzulehnen; Notwendigkeit der ausdrücklichen Zustimmung des Königs. Erst dann konnte die Weihe des Kandidaten stattfinden. Keines dieser Erfordernisse war erfüllt worden: Hugo wurde nach dem Tod seines Vorgängers sehr schnell von Coelestin erhoben²²⁵), die Anzeige an die Königin (als Vertreterin ihres Gemahls) unterblieb, die notwendige Zustimmung wurde von ihr nicht erteilt. Trotzdem wurde Hugo geweiht und zudem noch von Papst Coelestin selbst. Nach der Rechtsüberzeugung der Konstanze, der sich der Kaiser später anschloß²²⁶), ein klarer Verstoß gegen das Konkordat. Wiederum liefern andererseits die Abmachungen von Gravina dem Papste die Rechtsgrundlage für sein Vorgehen. Dieses Konkordat²²⁷) gestattete freie Wahlen im ganzen Königreich; die Pflicht zur Anzeige an den König ist unbestimmt formuliert; der König gibt in der Regel seine Zustimmung; will er sie verweigern, muß er dieses dem römischen Stuhl anzeigen und zugleich den Beweis liefern, daß der Kandidat unter die offenkundigen Hochverräter oder Feinde des Königs zu rechnen sei. So eröffnete der Vertrag, der von ihm selbst mit Tankred abgeschlossen worden war, dem Papste Coelestin bei Vakanz im Königreich die Möglichkeit für ein Vorgehen, wie das im Falle des Magisters Hugo.

Bleibt noch Punkt 1 des Beschwerdebriefes, die Entsendung eines Kardinallegaten nach Apulien und Kalabrien. Gerade bei der Prüfung dieses Einspruches der Konstanze gegen die päpstliche Maßnahme hat Kehr keine Bedenken gehabt, der Kaiserin und ihren Beratern mangelnde Rechtskenntnis vorzuwerfen²²⁸). Denn hier habe sich die Gemahlin

²²³) § 5 (S. 593) = hg. De é r S. 98.

²²⁴) MGH Const. 1 Nr. 413 (S. 589 f.) § 11 = hg. De é r S. 91.

²²⁵) Vgl. auch K e h r, QFIAB 8, 16.

²²⁶) In seinem Anm. 214 genannten Brief.

²²⁷) Wie Anm. 224.

²²⁸) K e h r, QFIAB 8, 15.